



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

17. November 2021

Nur per E-Mail:

Mein Aktenzeichen

0831#2021/0011-0301
331

Bitte immer angeben!

Ihre E-Mail vom

12. November 2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16-
06131 16-

Vollzug des Landestransparenzgesetzes;

hier: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 12. November 2021 bzgl. der Auflösung der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

Sehr

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. November 2021, mit welcher Sie unter Berufung auf das Landestransparenzgesetz (LTranspG) Zugang zu den „vollständigen Landesgesetzen“ über die Eingliederung der Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinden Rüdeshheim und Bad Kreuznach „mit allen vorhandenen Nebenvereinbarungen“ beantragen.

Ihre Anfrage wird hier als Antrag auf Informationszugang nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 11 ff. LTranspG behandelt, dem ich aus den nachfolgenden Gründen leider nur teilweise entsprechen kann.

Die gesetzliche Grundlage für die Auflösung der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 sowie die gleichzeitige Eingliederung

1/4

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten

Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach bildet ein Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551). Weitere Landesgesetze, welche die o. g. Gebietsänderungsmaßnahme zum Gegenstand haben, wurden durch den Landtag Rheinland-Pfalz nicht erlassen. Der vollständige Gesetzestext ist im Internet unter

http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/15s5/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzei-ge&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&number-ofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Geb%C3%84BM%C3%BCaStEbGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-Geb%C3%84BM%C3%BCaStEbGRPp1

abrufbar. Den ursprünglichen Gesetzentwurf mit der amtlichen Begründung finden Sie in der Parlamentsdokumentation des Landtags (Landtagsdrucksache 17/912) unter

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/912-17.pdf>.

Beide Dokumente sind diesem Schreiben auch als Anlage beigelegt.

Es wird davon ausgegangen, dass Sie sich mit den von Ihnen zudem erbetenen „Nebenvereinbarungen“ auf die nach § 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 sowie ggf. nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes zu schließenden Vereinbarungen beziehen. Diese waren gemäß der vorbenannten Vorschriften unmittelbar zwischen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, der Stadt Bad Kreuznach und den Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach zu schließen. Wie sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie aus § 11 Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes ergibt, sind diese Vereinbarungen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bzw. durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu genehmigen. Die Vereinbarungen liegen hier nicht vor. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG unterliegen nur solche Informationen der Transparenzpflicht, über welche die transparenzpflichtige Stelle verfügt. Es besteht keine

Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stelle, sich die Information, über die sie nicht verfügt, anderweitig zu beschaffen (vgl. Nr. 4.2. der Verwaltungsvorschrift zum Landes-
transparenzgesetz). Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich wegen der Vereinbarun-
gen unmittelbar an die o. g. Stellen zu wenden.

Für die Gewährung dieses Informationszugangs werden gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3
LTranspG keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. [REDACTED]

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<

Anlagen

- Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster
am Stein-Ebernburg
- Landtagsdrucksache 17/912

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium des Innern und für Sport,
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ministerium des Innern und für Sport,
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: mdi@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Zudem weise ich gem. § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG darauf hin, dass Ihnen nach § 19 Abs. 7 LTranspG die Möglichkeit offen steht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, sollten Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).